

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vom 21.10.2020

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1, 3 und § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vom 21.10.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Aufgrund stark steigender Infektionszahlen im Land Baden-Württemberg hat die Landesregierung am 17.10.2020 die Ausrufung der dritten Pandemiestufe für Montag, den 19.10.2020, beschlossen. Um die aktuelle Entwicklung zu bremsen, wurden verschiedene landesweite Maßnahmen in der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) verankert.

Die Sechste Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona-Verordnung vom 01.11.2020, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes am 01.11.2020 notverkündet wurde und damit gemäß Artikel 2 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung am 02.11.2020 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass bis einschließlich 30.11.2020 der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften für den Publikumsverkehr untersagt ist mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten § 1a Absatz 6 Nummer 10 Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 02.11.2020 gültigen Fassung). Diese Bestimmung stellt gegenüber den in Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 21.10.2020 Regelungen zur Verlängerung der Sperrstunde eine Verschärfung dar.

Das in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 angeordnete Alkoholaußenausschankverbot stellte eine die Sperrstundenverlängerung flankierende Maßnahmen dar, um eine Verlagerung des Alkoholkonsums nach Schließung der Gaststätten in den öffentlichen Raum außerhalb der Gaststätte zu verhindern.

Durch neuen bis einschließlich 30.11.2020 geltenden Regelung der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab dem 02.11.2020 gültigen Fassung sind die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht mehr erforderlich und insoweit die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung nicht notwendig.

Die Ziffer 3. der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020, in der Pflicht zu Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 der Gewerbeordnung (GewO) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angeordnet wurde, wird ebenfalls aufgehoben und durch eine neue noch zu erlassende Allgemeinverfügung ersetzt, deren Geltungsdauer an die geänderte Corona-Verordnung angepasst wird.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absätze 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01. Januar 2019 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.lkbh.de) zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79102 Freiburg erhoben werden.

Freiburg im Breisgau, 03.11.2020

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin